

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 4 (1853)  
**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Litteratur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die außer der Gemeinde, etwa in der Fremde Verstorbenen sind natürlich auch mit unter Obigen verzeichnet. Die Todesursache war somit bei ungefähr  $\frac{1}{3}$  Altersschwäche, bei ungefähr  $\frac{1}{4}$  Auszehrung, bei ungefähr  $\frac{1}{8}$  Wassersucht, bei ungefähr  $\frac{1}{8}$  Schlagfluß, und es trifft bei 122 Todesfällen in 95 Jahren ungefähr  $1\frac{1}{4}$  auf ein Jahr und bei 350 Seelen Bevölkerung ungefähr  $\frac{1}{3}$  Prozent derselben.

B.

---

## L i t t e r a t u r.

**Wörl**, Atlas über das südöstliche Deutschland und einen Theil der Schweiz.

Zwei Blätter dieses Atlases stellen den größten Theil unseres Kantons dar. Sie haben ein ansprechendes Aeußere: die Gebirgszeichnung ist grau, die Straßen und Grenzen roth, ebenso die Ortschaftspläne, in welchen die Städte und die bedeutendern Dörfer dargestellt sind. Die umfassende Anlage der Karten begründet den Anspruch auf große und vielseitige Genauigkeit. Den meisten Ortschaften ist die Einwohnerzahl beigezeichnet, den wichtigern Bergen ihr Höhenmaß und da, wo bedeutende Ereignisse vorgefallen sind, werden Jahrezahlen, oft mehrere bei einer Ortschaft, angegeben.

Bis aber die große auf trigonometrische Vermessungen gegründete Karte über Graubünden herausgekommen sein wird, hoffen wir vergebens auf eine gute Bündnerkarte. Die Wörl'sche, so vollständig und genau sie zu sein scheint, wimmelt von Fehlern. Bezüglich der Kantonsgrenzen wird das Val di Lei bis an den Averserbach getrost zu Oestreich gerechnet. Bedeutender sind die Unrichtigkeiten in der Straßenzeichnung. Die obere Straße soll nicht Kommerzialstraße sein, die Straße durch's Bergell scheint nur einem Alpenpfade gleich zu kommen, diejenige durch's Prättigau mehr einem Fußweg, während von Klosters bis Lenz durch die Züge hinaus eine stattliche Fahrstraße hingezaubert ist.

Der Weg von Küblis nach Konters geht dem Verfasser über Fideriserbad, so daß dieses zwischen Küblis und Konters mitten hinein zu liegen kommt. Die Angaben der Einwohner eines Orts sind nicht nach den neuesten Zählungen, die Berghöhen ebenfalls nicht nach neuern Vermessungen gemacht. Die Ortschaften selbst sind oft nicht an die richtige Stelle gezeichnet, z. B. Molinis, Peist, Obersaxen, Ruvis, Andest, Strada, Schnaus. Viele haben ganz falsche Namen. Wörl schreibt z. B. Perlen statt Peiden, Ruschein statt Reischen, Claugien statt Clugin, Mathon statt Piz Lun ob Mastrils, Campsat statt Campsut, Campogasta statt Campovasto u. s. w. Dann fehlen solche Namen, die kaum auf einer kleinen Bündnerkarte fehlen dürften, z. B. das Alveneuerbad, Bellaluna, die Ruine Liechtenstein, während z. B. Grottenstein angemerkt ist. Wir könnten noch manche ähnliche Verstöße anführen. Die Karte ist also, so verführerisch sie auf den ersten Anblick aussieht, nicht besonders zu empfehlen.

---

## Chronik des Monats Oktober.

**Politisches.** Die vom letzten Großen Rathe ausgeschriebenen Rekapitulationspunkte betreffend 1) die revidirte Verfassung (durch die der bekannte 34. Artikel der frühern Verfassung aufgehoben ist), 2) das gerichtliche Verfahren in Straffällen, 3) die Versetzung des Hofes Sculms in den Kreis Ilanz, 4) das Steuergesetz, 5) die allfällige Uebertragung der vom Kanton übernommenen Eisenbahnaktien auf die ganze erste Sektion der Südostbahn oder auch auf die zweite Sektion des Unfmaniers, 6) den Maternitätsgrundsatz bezüglich Heimathrechte der Unehelichen, 7) den Einkauf der in eine Gemeinde einheirathenden Nichtbürgerinnen (höchster Beitrag der Einkaufsgebühr Fr. 50 —), 8) das revidirte Gesetz über Erlassung von Schulden- und andern Rufen, 9) das revidirte Gesetz gegen betrügerische, muthwillige und fahrlässige Falliten und Akforditen, und 10) das Verbot der Hirschjago, — sind mit Ausnahme des Steuergesetzes von den Gemeinden angenommen worden. Die neue Verfassung tritt mit dem 1. Februar 1854 in Kraft, die übrigen angenommenen neuen Gesetze den 1. Januar 1854.

Der Große Rath versammelte sich am 24. außerordentlich, veranlaßt besonders durch die Eisenbahnangelegenheit. Er klassifizierte zu-